

RS OGH 1995/2/21 4Ob2/95, 5Ob120/09x

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.02.1995

Norm

EO §394 Abs1

ZPO §31 Abs1

ZPO §93

Rechtssatz

Der Ersatzanspruch nach § 394 EO steht in einem so engen Sachzusammenhang mit der erlassenen einstweiligen Verfügung, dass auch ein Verfahren über einen solchen Anspruch jedenfalls durch die Einbringung der Klage und des Sicherungsantrages veranlasst worden ist. Eine dafür einem Rechtsanwalt erteilte Prozessvollmacht gilt daher auch noch für das Verfahren nach § 394 EO.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 2/95
Entscheidungstext OGH 21.02.1995 4 Ob 2/95
Veröff: SZ 68/32
- 5 Ob 120/09x
Entscheidungstext OGH 01.09.2009 5 Ob 120/09x
Vgl

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0034709

Zuletzt aktualisiert am

14.11.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at